Artikel 06 Fluggastrechte-VO

Verspätung

(1) Ist für ein ausführendes Luftfahrtunternehmen nach vernünftigem Ermessen absehbar, dass sich der Abflug

- a) bei allen Flügen über eine Entfernung von 1500 km oder weniger um zwei Stunden oder mehr oder
- b) bei allen innergemeinschaftlichen Flügen über eine Entfernung von mehr als 1500 km und bei allen anderen Flügen über eine Entfernung zwischen 1500 km und 3500 km um drei Stunden oder mehr oder
- c) bei allen nicht unter Buchstabe a) oder b) fallenden Flügen um vier Stunden oder mehr

gegenüber der planmäßigen Abflugzeit verzögert, so werden den Fluggästen vom ausführenden Luftfahrtunternehmen

- I) die Unterstützungsleistungen gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst a FluggastR-VO und Art. 9 Abs. 2 FluggastR-VO angeboten,
- II) wenn die nach vernünftigem Ermessen zu erwartende Abflugzeit erst am Tag nach der zuvor angekündigten Abflugzeit liegt, die Unterstützungsleistungen gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst b und c FluggastR-VO angeboten und,
- III) wenn die Verspätung mindestens fünf Stunden beträgt, die Unterstützungsleistungen gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst a FluggastR-VO angeboten.

(2) Auf jeden Fall müssen die Unterstützungsleistungen innerhalb der vorstehend für die jeweilige Entfernungskategorie vorgesehenen Fristen angeboten werden.